

**Bezirksamtsvorlage Nr. 1127 / 2026**

zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 13.01.2026

1. Gegenstand der Vorlage:

**„Fixierung einer Verwaltungspraxis für Kunst im öffentlichen Raum - Anpassung des Beschlusses des Bezirksamtes Mitte vom 08.07.2025 an die Regelungen der AV Kunst: Festlegung der Höchstdauer von Sondernutzungserlaubnissen/ Ausnahmegenehmigungen auf 3 Jahre sowie Übernahme anderer Verfahrensregelungen bei der Erteilung von entsprechenden Sondernutzungserlaubnissen/ Ausnahmegenehmigungen im öffentlichen Straßenland sowie in öffentlichen Grünanlagen.“**

2. Berichterstatter/in:

Bezirksstadtrat Schriner

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

**„Fixierung einer Verwaltungspraxis für Kunst im öffentlichen Raum - Anpassung des Beschlusses des Bezirksamtes Mitte vom 08.07.2025 an die Regelungen der AV Kunst: Festlegung der Höchstdauer von Sondernutzungserlaubnissen/ Ausnahmegenehmigungen auf 3 Jahre sowie Übernahme anderer Verfahrensregelungen bei der Erteilung von entsprechenden Sondernutzungserlaubnissen/Ausnahmegenehmigungen im öffentlichen Straßenland sowie in öffentlichen Grünanlagen.“**

II. Die beigefügte Vorlage ist bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme einzubringen.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

- a) Personalrat: nein
- b) Frauenvertretung: nein
- c) Schwerbehindertenvertretung: nein
- d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Beteiligungsrelevante Auswirkungen:

keine

9. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

10. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

11. Mitzeichnung(en):

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

Bezirksstadtrat Schriener

**Vorlage -zur Kenntnisnahme- über „Fixierung einer Verwaltungspraxis für Kunst im öffentlichen Raum - Anpassung des Beschlusses des Bezirksamtes Mitte vom 08.07.2025 an die Regelungen der AV Kunst: Festlegung der Höchstdauer von Sondernutzungserlaubnissen/ Ausnahmegenehmigungen auf 3 Jahre sowie Übernahme anderer Verfahrensregelungen bei der Erteilung von entsprechenden Sondernutzungserlaubnissen/ Ausnahmegenehmigungen im öffentlichen Straßenland sowie in öffentlichen Grünanlagen.“**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat am 13.01.2026 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes zur Kenntnis zu bringen:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz- und Umwelt hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 23.12.2025 die AV Kunst erlassen, die die Regelungen für temporäre Kunst im öffentlichen Straßenland landesweit einheitlich regelt und hierfür den bisher ungeschriebenen Rechtsrahmen setzt und die zwingenden Mindestanforderungen vorgibt, die fortan verbindlich für die Bezirke bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 11 Abs. 2 BerlStrG bzw. Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO gelten. Die dortigen Regelungen greifen unseren Bezirksamtsbeschluss vom 08.07.2025 auf, setzen aber die maximale Höchstgrenze für temporäre Kunstwerke im öffentlichen Straßenland auf das von der StVO zugelassene Höchstmaß von drei Jahren fest und schreiben darüber hinaus entsprechend unserer Vorgaben einige Beteiligungen und rechtliche Grenzen fest.

Das Bezirksamt Mitte hatte mit Beschluss vom 08.07.2025 seine Praxis für den Umgang mit Kunst im gesamten öffentlichen Raum – also im öffentlichen Straßenland nach § 11 Abs. 2 BerlStrG bzw. § 46 Abs. 1 StVO sowie in öffentlichen Grünanlagen nach § 6 Abs. 5 GrünAnlG – festgeschrieben. Aufgrund der rechtlich höherrangigen Regelungen der AV Kunst ist der BA-Beschluss teilweise überholt, insoweit hier die Höchstgrenze von temporärer Kunst im öffentlichen Raum betroffen ist und manche Beteiligungen anderer Stellen im Rahmen des Genehmigungsprozesses zwingend vorgegeben werden.

Allerdings wäre es ungerechtfertigt, keinen Gleichlauf der Regelungen für Kunstwerke im öffentlichen Straßenland mit Kunstwerken in öffentlichen Grünanlagen zu treffen, da dies weder der Öffentlichkeit noch den betroffenen Kunstschaaffenden bzw. Antragstellenden zu vermitteln wäre, zumal dies aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen auch nicht zwingend geboten ist.

Vielmehr sind die Vorschriften für Sondernutzungen („Ausnahmegenehmigungen“) in Grünanlagen gemäß § 6 Abs. 5 GrünAnlG zwar strikter, da es hier für die Zulassung einer solchen Sondernutzung eines überwiegenden öffentlichen Interesses bedarf und es nicht allein auf ein privates Interesse wie im öffentlichen Straßenland ankommt. Hintergrund ist, dass das öffentliche Straßenland als Verkehrsfläche für diverse Nutzungen offen ist, die Grünanlagen jedoch der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind und somit einer stärkeren Begrenzung unterworfen sind. Damit ist aber nicht gesagt, dass es nicht im besonderen öffentlichen Interesse liegt, wesentliche Grundrechtsausübungen, die den gesellschaftlichen Diskurs befördern können und auch wollen, auszuschließen, insbesondere da bereits jetzt auch (temporäre) Kunstwerke in Grünanlagen zugelassen werden. Wichtig ist hier vielmehr ein einheitlicher und dem Gleichheits- und Chancengerechtigkeitsgrundsatz entsprechender Rechtsrahmen, der diese Fälle gleich und willkürfrei behandelt.

Im Hinblick darauf, dass mit der Dauer der Aufstellung eines Kunstwerks im öffentlichen Raum nicht nur dessen Wert, sondern auch der Marktwert der Kunstschaffenden selbst steigen kann, wäre dies vor dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG schwer zu rechtfertigen; vielmehr scheint eine strikte Gleichbehandlung in diesem grundrechtssensiblen Bereich erforderlich und angemessen. Überdies trägt die hier gewählte Lösung dem Grundsatz der Planungshoheit ebenfalls angemessen Rechnung und setzt auch für die Allgemeinheit eindeutige und transparente Regelungen. Denn es wäre kaum zu vermitteln, warum ein Kunstwerk im öffentlichen Straßenland ohne Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens einer anderen Höchstdauer unterliegen würde als in einer „Grünanlage“ im Sinne des GrünAnlG Berlin. Dies spricht vielmehr dafür, dieselben wesentlichen Regelungen für Kunst im öffentlichen Straßenland auch auf Kunstwerke in öffentlichen Grünanlagen anzuwenden, soweit dies der Natur der Sache nach Sinn ergibt.

Soweit es um die generalisierende Vorwegnahme der Ermessensausübung im Rahmen des § 11 Abs. 2 BerlStrG bzw. § 46 Abs. 1 StVO in der AV Kunst geht, die die maximale Genehmigungsdauer temporärer Kunstwerke von zwei auf drei Jahren entsprechend der Höchstgrenze der StVO festsetzt, hält sich die Begründung der AV Kunst im Rahmen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin sowie des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die unsere bisherige Regelung für eine zweijährige Höchstdauer jeweils mit Beschlüssen vom 13.10.2025 (Az. VG 1 L .25) sowie vom 16.10.2025 (OVG 6 .25) als verhältnismäßige Abwägungsentscheidungen befunden haben. Da diese Entscheidung zugunsten der Kunstfreiheit um nur ein weiteres Jahr verlängert wird, ist auch diese Entscheidung des Landes Berlin angemessen und gerechter als eine nur auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung. Denn in diesem Falle wäre die Standzeit eines temporären Kunstwerks nicht nur von ihrem jeweiligen Standort abhängig, sondern auch vom Willen anderer potentieller antragstellender Personen. Damit wäre keine einheitliche Standdauer mehr gewährleistet und angesichts der Grundrechtsrelevanz ist hier ein einheitlicher Gleichlauf gerechter und sowohl den Betroffenen als auch der Öffentlichkeit gegenüber nachvollziehbarer darzulegen. Dies gilt - neben den oben genannten Erwägungen - ebenso für die Standortdauer in Grünanlagen.

Indem das Bezirksamt Mitte die Regelungen der AV Kunst, die allein die Genehmigung temporärer Kunstwerke im öffentlichen Straßenland betrifft, auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 5 GrünAnlG öffentlichen Grünanlagen analog anwenden wird, bleibt sich das Bezirksamt Mitte treu:

Das Bezirksamt sieht sich in der Pflicht, Kunst und Kultur zu fördern und im Sinne der Kunstfreiheit zu handeln und dabei die Vielfalt an Kunst zum Ausdruck zu bringen. Dementsprechend wird Kunstwerken, die nicht einem Wettbewerbsverfahren entstammen, gemäß den Grundsätzen des Vergaberechts für die Nutzung des öffentlichen Raumes in direkter oder analoger Anwendung der AV Kunst eine temporäre Sondernutzungserlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung im öffentlichen Raum erteilt.

Künstlerische Werke entstehen in einem bestimmten zeitlichen Kontext, beziehen sich auf gegenwärtige Diskurse, gesellschaftliche Zustände oder politische Ereignisse und verlieren mitunter an Wirkkraft, wenn sich dieser Kontext verändert. Insbesondere im öffentlichen Raum entfaltet Kunst oft gerade durch ihre zeitliche Begrenzung eine besondere Dringlichkeit und Präsenz – sei es als Kommentar zum Zeitgeschehen, als partizipatives Moment oder als bewusst gesetzte Irritation im gewohnten Stadtbild.

Wie uns die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigt hat, hat die Kunstfreiheit einen hohen Wert, dieser findet aber durchaus seine Grenzen – auch in zeitlicher Hinsicht. Wichtig ist bei der Erteilung entsprechender Sondernutzungserlaubnisse bzw. Ausnahmegenehmigungen die konsequente und willkürfreie Ausübung der Regelungen. Mit der AV Kunst liegt nunmehr sogar ein einheitlicher Rechtsrahmen vor, der ein Pingpong-Spiel zwischen den Bezirken verhindert und landesweit für eine gerechte Ausübung sorgt.

Hervorzuheben ist auch, dass die AV Kunst auch in einem engen Rahmen eine Ausnahme von der maximalen Höchststanddauer von nunmehr drei Jahren zulässt: nämlich wenn das Land Berlin, einer der Bezirke oder der Bund ein Kunstwerk im Rahmen seiner Mittel gefördert hat oder wenn das Land Berlin oder einer der Bezirke ein Kunstwerk im Rahmen seiner stadtplanerischen Gestaltung längerfristig oder gar dauerhaft im öffentlichen Raum verankern will. Allerdings muss hierfür zwingend aus Gründen der Chancengleichheit und Transparenz ein Wettbewerbs- bzw. Vergabeverfahren durchgeführt werden, da an diesem Standort künftig andere Kunstwerke ausgeschlossen sind. Nur nach einem erfolgreichen Abschluss eines solchen Verfahrens kann eine entsprechende „Sondernutzung“/Ausnahmegenehmigung entsprechend über die dreijährige Befristung hinaus erfolgen.

Darüber hinaus soll das Straßen- und Grünflächenamt als Genehmigungsbehörde einen fortlaufenden Katalog über alle genehmigten Kunstwerke im Bezirk mit Dauer und Ablauf des Genehmigungszeitraums erstellen, der der Kontrolle einer einheitlichen Praxis dient und einen landesweiten Überblick über Kunst im öffentlichen Raum verschafft. Hiermit wird nichts Neues geregelt, denn als Genehmigungsbehörde überwacht das Straßen- und Grünflächenamt die Geltungsdauer bereits jetzt, die Daten müssten nun nur in eine einheitliche Liste übertragen werden.

Darüber hinaus wurden die im Regelfall erforderlichen Beteiligungen anderer Stellen als kleine „Checkliste“ festgeschrieben, die prinzipiell auch für Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 5 GrünAnlG gelten. Je nach Fallkonstellation können durchaus weitere Stellen zur Feststellung der betroffenen öffentlichen Belange einbezogen werden. Die AV Kunst gibt hier nur den Mindestrahmen vor, um bereits vor Genehmigungserteilung etwaige absehbare Konflikte mit anderen Beteiligten ausschließen zu können; für unvorhersehbare Nutzungskonflikte werden wie gewohnt alle Erlaubnisse bzw. Genehmigungen auf Widerruf erteilt.

Grundsätzlich wird aber im Rahmen der Beteiligung anderer Stellen im Bezirksamt Mitte das Amt für Weiterbildung und Kultur des BA Mitte (BiKu) bei der Prüfung aller Anträge auf Sondernutzungserlaubnis/ Ausnahmegenehmigung Kunst im öffentlichen Raum zusätzlich standardmäßig eingebunden.

Hintergrund der Regelungen über Schenkungen und Leihgaben ist, dass dem Land Berlin durch die zeitweilige, unentgeltliche Überlassung von Objekten keine Kosten entstehen dürfen. Leihvertrag und Vertrag über die Schenkung, die schriftlich von der Genehmigungsbehörde abzufassen sind, müssen eine Regelung insbesondere zu Aufstellung und Abbau, Haftung und Wartung, Dauer der Überlassung, Verkehrssicherungspflichten sowie ggf. besonders vereinbarter Abreden enthalten und bedarf aufgrund der langfristigen, meist haushaltswirksamen Bedeutung eines Beschlusses des jeweiligen Bezirksamtes. Denn insbesondere bei Beschädigungen und Zerstörung des Kunstwerks dürfen dem Land Berlin keine Schadensersatzansprüche aus dem Urheberrecht entstehen, wobei diese Gefahren bei Kunst im öffentlichen Raum, die sich im Regelfall ungesichert dort befindet, wesentlich höher sind als in geschlossenen bzw. umfriedeten Räumlichkeiten.

Als Anlage zu diesem Beschluss wird die AV Kunst mit der Bekanntmachung der obersten Straßenverkehrsbehörde beigelegt.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG; §§ 46 Abs. 1 Nr. 8, 32 StVO i.V.m. § 11 Abs. 2 BerlStrG (öff. Straßenland) bzw. nach § 6 Abs. 5 GrünAnlG; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 5 Abs. 3 GG; Art 28 Abs. 2 GG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Berlin, den 12.01.2026

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

Bezirksstadtrat Schriner